

## Protokoll zum Umlaufbeschluss des Prüfungsausschusses UPUT vom 15.06.16

### Umlaufbeschluss zum Verfahren bei Rücktritt nach Beginn einer Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Prüfungsausschusses UPUT,

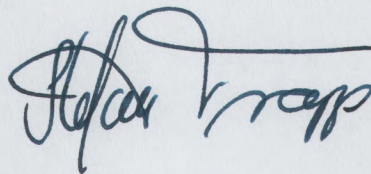
nach erfolgtem Umlaufbeschluss vom 15.06.2016, teilen wir Ihnen das Ergebnis wie folgt mit:

<b>ANTRAG</b>	<b><i>Sehr geehrte Mitglieder des Prüfungsausschusses, hiermit beantrage ich, im Umlaufverfahren das als Anlage diesem Protokoll beigefügte Verfahren bei Rücktritten nach Beginn der Prüfung zu beschließen.</i></b>
<b>Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird im Umlaufverfahren mit 7 Ja-Stimmen, angenommen. (Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.)</b>	
<b>Stimmverteilung:</b>	
<b>Professoren: 4 Ja-Stimmen</b>	
<b>Mitarbeiter: 2 Ja-Stimmen</b>	
<b>Studierende: 1 Ja-Stimme</b>	

Dieses Verfahren wird mit dem heutigen Datum wirksam.

Birkenfeld, den 15.06.2016

gez. Prof. Dr. Stefan Trapp  
Vorsitzender Prüfungsausschuss UPUT



i. A. Brigitte Müller

## Beschlussvorschlag:

Der Prüfungsausschuss Umweltplanung/Umwelttechnik beschließt folgendes Verfahren für Rücktritte, die Prüflinge aus triftigen Gründen nach Beginn einer Prüfung gemäß § 15 Bachelor-PO bzw. § 17 Master-PO vornehmen wollen:

1. Gemäß § 15 Bachelor-PO bzw. § 17 Master-PO des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik ist ein Rücktritt nach Beginn einer Prüfung nur aus triftigen Gründen möglich. Die triftigen Gründe sind unverzüglich anzugeben, nachzuweisen und glaubhaft zu machen (siehe 2. und 4.).
2. Ein solcher Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt der triftigen Gründe geltend zu machen. Der Rücktritt ist sofort eindeutig gegenüber der Klausuraufsicht unter Erläuterung der triftigen Gründe zu erklären. Die Klausuraufsicht protokolliert diesen Rücktritt und übergibt die abgegebene Klausur dem Prüfungsamt zur Verwahrung bis zur abschließenden Entscheidung über den Rücktritt durch den Prüfungsausschuss. Ergänzend hierzu ist der Beschluss des Prüfungsausschusses Umweltplanung/Umwelttechnik vom 27.05.2015 zu beachten.
3. Es wird festgelegt, dass für alle Prüfungen, die **ab dem Sommersemester 2016** und allen folgenden Semestern stattfinden, bei Rücktritten nach Beginn der Prüfung folgende Unterlagen vorzulegen sind:  
Es ist ein schriftlicher Antrag auf Rücktritt einzureichen, in dem vom Prüfling **ausführlich die triftigen Gründe dargelegt** sind.  
Diesem Antrag ist **immer ein amtsärztliches Attest** beizulegen, in dem das **Beschwerdebild** (die reine Angabe einer Diagnose reicht nicht aus!) **sowie die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit** des Prüflings **zum Zeitpunkt der Prüfung detailliert** aufgeführt sind. Einfache Atteste von anderen Ärzten reichen für solche Rücktritte nicht mehr aus.  
Der Prüfling hat hierfür den Amtsarzt von seiner Verschwiegenheit zu entbinden.  
Die reine Angabe des Amtsarztes, dass aus seiner Sicht eine Prüfungsunfähigkeit vorliege, reicht nicht aus, da die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit allein durch die Prüfbehörde (HS Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt im Auftrag) erfolgt und nicht durch den Amtsarzt. Der Amtsarzt ist in diesem Fall jedoch die Person, die das Beschwerdebild und die Einschränkungen auf die Leistungsfähigkeit feststellt und bescheinigt.
4. Der Antrag auf Rücktritt sowie das amtsärztliche Attest sind **unverzüglich** nach der Prüfung, **spätestens bis zum dritten Tag nach der Prüfung**, im Prüfungsamt des Umwelt-Campus Birkenfeld abzugeben. Entscheidend für den fristgerechten Eingang dieser Unterlagen ist der tatsächliche **Eingang im Prüfungsamt**, der per Eingangsstempel dokumentiert wird. Die Verantwortung für den fristgerechten Eingang obliegt allein dem Prüfling.
5. Grundsätzlich gilt für die Teilnahme an Prüfungen, dass der Prüfling sich in eigener Verantwortung darüber Klarheit verschaffen muss, ob er in der Lage ist, an einer Prüfung teilzunehmen. Dies stellt ein Prüfling regelmäßig dadurch unter Beweis, dass er zum Prüfungstermin erscheint, sich in den Prüfungsraum begibt und mit der Bearbeitung der Prüfung beginnt. In diesen Fällen ist kein Rücktritt von dieser Prüfung mehr möglich. Die im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik geltenden Prüfungsordnungen gewähren jedoch die Möglichkeit, nach Beginn einer Prüfung aufgrund triftiger Gründe einen Rücktritt zu beantragen.  
**Triftige Gründe** können insbesondere während der Prüfung akut auftretende Erkrankungen oder Ereignisse sein, die den Prüfling derart in seiner Leistungsfähigkeit einschränken, dass eine Fortsetzung der Prüfung nicht zumutbar ist und somit eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

6. Um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, wird an einen Rücktritt nach Beginn einer Prüfung ein strenger Maßstab an die triftigen Gründe gelegt. Der Prüfungsausschuss Umweltplanung/Umwelttechnik stellt fest, dass jeder Prüfling, der trotz einer bereits vor Beginn einer Prüfung vorliegenden Erkrankung oder anderweitigen Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit trotzdem an der Prüfung teilnimmt, grundsätzlich bewusst das Risiko eines Misserfolgs in Kauf nimmt und die daraus entstehenden Folgen (Nichtbestehen der Prüfung) zu tragen hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diese Anträge auf Rücktritt nach Beginn einer Prüfung aufgrund der einzureichenden Unterlagen (siehe 3.).  
Stellt der Prüfungsausschuss Umweltplanung/Umwelttechnik fest, dass keine triftigen Gründe bzw. dass keine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag und/oder dass keine ausreichenden Unterlagen zur Feststellung triftiger Gründe bzw. einer Prüfungsunfähigkeit vorgelegt wurden und der Nachweis sowie die Glaubhaftmachung der triftigen Gründe damit nicht erfolgt ist, wird der Antrag auf Rücktritt in der Regel nicht genehmigt und die betreffende Prüfung wird gemäß § 15 Bachelor-PO bzw. § 17 Master-PO wegen Rücktritts ohne triftige Gründe mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
7. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
8. Eine Kostenerstattung für die Ausstellung von amtsärztlichen Attesten erfolgt nicht.